

MARKT
GARMISCH - PARTENKIRCHEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 23

GEMARKUNG GARMISCH

A) FESTSETZUNGEN

1. Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO
2. § 6 Abs. 2 Ziff. 6 und 7 BauNVO sind nicht zulässig
3. Geschlossene Bauweise gemäß § 22 BauNVO
4. Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind nicht zulässig
5. mit Leitungsbrechern zu belastende Flächen
6. Garagen können auf dem Baugrundstück nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden
7. Das Höchstmaß der baulichen Nutzung ist durch die überbaubare Fläche und die Geschosszahl festgesetzt

Grenze des Geltungsbereichs

In diesem Verfahren festzusetzende

- Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Öffentliche Verkehrsfläche
- einzuhaltende Firstrichtung
- Breite der Straßen, Wege und Vorgartenflächen
- offener Durchgang innerhalb der überbaubaren Fläche im Erdgeschoss, als öffentliche Verkehrsfläche freizuhalten
- ein Vollgeschoss zwingend
- zwei Vollgeschosse zwingend
- drei Vollgeschosse zwingend
- zwei Vollgeschosse + ausgebautes Dachgeschoss

Für die mehrgeschossigen Gebäudekörper:

- Dachform: Satteldach
- Dachneigung: 20° - 25°
- Sockelhöhe: max. + 0,45 m
- Kniestock: unzulässig.
- Sichtdreieck
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

B) HINWEISE

- bestehende Grundstücksgrenzen
- Grundstücksgrenzen, die entfallen sollen
- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
- Flurstück-Nummern
- vorhandene Wohngebäude
- Transformatorenstation (bestehend)
- Parkflächen
- vorhandenes Wohngebäude, das bei weiterer baulicher Nutzung abzubrechen ist

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erlässt gemäß §§ 9 und 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl.I S.341), Art. 23 GO vom 25.1.1952 (BayBS I S.461), Art. 107 BayBO vom 18.1.1962 (GVBl. S.179), der BauNVO vom 26.6.1962 (BGBl.I S.429) und der PlanzeichenVO vom 19.1.1965 (BGBl.I S.21) mit der Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom

Nr. diesen Bebauungsplan als Satzung.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsbüchlich am 27.9.1967 bekanntgegeben.
Der Bebauungsplan hat hierauf samt Begründung nach Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern im Bauamt des Marktes vom 27.9.1967 bis 10.10.1967 zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt.
Damit wurde der Bebauungsplan nach § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Planfertigung:

Garmisch-Partenkirchen, den 2.3.1966

Gemeindebeamter

A.

